

ÖKO-HILFE 2 E.V.

Satzung

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „ÖKO-Hilfe 2 e.V.“

§ 2 Vereinssitz

Sitz des Vereins ist 37139 Adelebsen, An der Kapelle 1

§ 3 Vereinszeichen

Das Vereinszeichen wird wie nachfolgend abgebildet geführt:



§ 4 Eintragung

Der Verein ist ordentlich in dem Vereinsregister des Amtsgericht Göttingen unter VR 201613 eingetragen.

§ 5 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Altenhilfe zugunsten betreuungspflichtiger Personen
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Schaffung von Möglichkeiten für selbstbestimmtes Leben im Alter
- Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für gesundes Altern und Leben
- Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zur Schaffung von Möglichkeiten zur Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Unterstützung des gesellschaftlichen Engagements älterer Menschen

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt weiterhin durch allgemeine Schuldnerberatung für Ratsuchende in Niedersachsen, insbesondere durch:

- die Einzelberatung ratsuchender, natürlicher Personen
- Die Feststellung des jeweiligen persönlichen Umfangs der Überschuldung
- Die Hilfestellung bei der Verhandlung mit Gläubigern
- Die Aufstellung eines individuellen Zahlungsplans
- Die Hilfestellung bei der Beantragung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vergütungen

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Darüber hinaus wird die Anerkennung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vorausgesetzt. Personen, die Mitglieder rechtsextremer und fremdenfeindlicher Parteien und Organisationen sind, werden nicht in den Verein aufgenommen.

Zur Aufnahme von Jugendlichen und Kindern muß die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

Es gibt ordentliche Mitglieder, welche aktiv im Verein mitarbeiten und fördernde Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss und/oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Löschung.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und zwar mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- Wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößen hat und die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verein nicht zugemutet werden kann.
- Mit Zahlungen der Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- Bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- **Der Vorstand**
- **Die Mitgliederversammlung**

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- 1 .Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Alle fünf Jahre wird der Vorstand neu gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung des Vereins, seiner Ordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Als höchstes Organ entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder e-Mail. Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Die Mitgliederversammlung kann einen Antrag trotz verspäteter Einreichung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zulassen.
(Einladung per E-Mail ist zulässig)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Versammlung zu einem Zeitpunkt, mindestens drei Wochen danach, erneut einzuberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Absatz 4 dieses Paragraphen ist entsprechend anwendbar.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nur mit formloser schriftlicher Vollmacht möglich. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jeweils nur eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des

- Vereins, Ausschluss von Mitgliedern
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Satzungsänderungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die nach Verlesung und Annahme durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vom Protokollführer oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - verlangt.

§ 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder geändert werden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und gesondert in der Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder mehreren gestellt werden oder von einem sonstigen Mitglied oder mehreren, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist.

§ 14 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom _____ neugefasst.

Adelebsen, den _____

Unterschriften

1. Vorstand

2. Vorstand
